OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602454/5/SE

Datum:
Linz, 15. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M K, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. März 2018, GZ: VStV/918300058229/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird bezüglich des Strafausspruchs insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und den Beschwerdeführer gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eine Ermahnung erteilt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des verwaltungsbehördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. März 2018, GZ: VStV/918300058229/2018, wurde M K, L (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 vorgeworfen und gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„1. Sie haben am 05.01.2018, von 11:32 Uhr bis 11:38 Uhr in L, Straße x, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen L-xxx dieses Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichen ‚HALTEN UND PARKEN VERBOTEN' mit der Zusatztafel ‚ausgenommen Lagetätigkeit' gehalten. Während der angeführten Zeit wurde keine Ladetätigkeit durchgeführt.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 24 Abs. 1 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
€ 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

[...]
Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
40,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens [...]"

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der zugrunde liegende Sachverhalt durch eigene dienstliche Wahrnehmungen von geschulten Beamten festgestellt worden sei, weshalb keinerlei Anlass vorliege, an dessen Richtigkeit zu zweifeln. Es sei erwiesen, dass gegen die angeführte Bestimmung der Straßenverkehrsordnung schuldhaft verstoßen wurde. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 6. April 2018, richtet sich die vorliegende rechtzeitig erhobene Beschwerde, worin der Beschwerdeführer ausführt, dass er die Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Er sei lediglich

vor Durchführung der Ladetätigkeit zum gegenüberliegenden Bankomat zur Geldbehebung gegangen. Er beantragte die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 18. April 2018, eingelangt am 23. April 2018, zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 18. Februar 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Es war der Beschwerdeführer anwesend, die belangte Behörde hat nicht teilgenommen.

Der Beschwerdeführer gab zusammenfassend an, dass er am 5. Jänner 2018, ca. 11:30 Uhr, zur Straße x gefahren sei, um einen gebrauchten Kühlschrank abzuholen. Dieser sei auf „w“ inseriert gewesen. Ihm sei beim Aussteigen aus dem Auto aufgefallen, dass er seine Geldbörse nicht mit hatte. Da er seine Bankomatkarte immer getrennt von der Geldbörse aufbewahre, sei er mit dieser zum gegenüberliegenden Bankinstitut gegangen, um vom Bankomat Geld abzuheben. Er habe die Polizeibeamten bemerkt. Sie hätten gerade Strafzettel auf Autos hauptsächlich auf der „Mittelinsel“ in diesem Bereich angebracht.
Der Beschwerdeführer sei daraufhin unverzüglich zum Haus Straße x zurückgekehrt und habe gemeinsam mit dem Verkäufer den Kühlschrank aus dem Keller geholt. Als er zum Auto zurückgekommen sei, fand er einen Strafzettel vor. Er habe maximal 10 Minuten in der Ladezone gestanden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Februar 2019.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer hielt am 5. Jänner 2018 in L, Straße x, 11:32 Uhr, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen L-xxx, im Bereich des Vorschriftszeichen „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“, weil er beabsichtigte, einen Kühlschrank, der auf „w“ inseriert war, zu kaufen und vom Haus Straße x abzuholen.
Beim Aussteigen aus dem Auto bemerkte er, dass er seine Geldtasche nicht bei sich hatte. Da er die Bankomatkarte immer getrennt von der Geldtasche aufbewahrt, ging er zum gegenüberliegenden Geldinstitut und behob einen Geldbetrag vom Bankomat. Er sah in diesem Bereich Polizeibeamte, die Strafzettel an Autos anbrachten. Danach ging er direkt zum Haus Straße x. Dort holte er gemeinsam mit dem Verkäufer den Kühlschrank aus dem Keller und lud diesen in

sein Fahrzeug. Unmittelbar darauf, jedoch nach 11:38 Uhr fuhr er mit seinem Fahrzeug wieder weg. Die Ladetätigkeit dauerte ca. 10 Minuten.

II.3. Unbestritten geblieben ist, dass der Beschwerdeführer mit dem gegenständlichen Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“ gehalten hat.
Die Aussage des Beschwerdeführers ist glaubwürdig, schlüssig und nachvollziehbar. Sie widerspricht den Angaben der amtshandelnden Polizeibeamten nicht. Der Beschwerdeführer ging Richtung Geldinstitut und hielt mit dem Fahrzeug im gegenständlichen Halte- und Parkverbot von 11:32 Uhr bis 11:38 Uhr. Die Polizeibeamten verließen danach den Tatort und sahen nicht mehr, wie wenige Minuten später der Beschwerdeführer einen Kühlschrank in das Fahrzeug einlud.
Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gilt daher als erwiesen, dass der Beschwerdeführer zum gegenständlichen Tatzeitpunkt am Tatort einen Kühlschrank in sein Fahrzeug eingeladen hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 24. Halte- und Parkverbote.

(1) Das Halten und Parken ist verboten
a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b,
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.
[...]“

III.2. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 5. Jänner 2018, um ca. 11:30 Uhr, als Lenker in L, Straße x, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen L-xxx und Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“ gehalten hat.

Der Beschwerdeführer hat nach dem Halten des Fahrzeuges jedoch nicht unmittelbar mit der Ladetätigkeit begonnen, sondern hat noch beim gegenüberliegenden Bankinstitut vom Bankomat Geld behoben. Auch wenn dies nur geringfügig Zeit in Anspruch nahm, so muss mit der Ladetätigkeit unverzüglich begonnen und diese durchgeführt werden.
Der objektive Tatbestand ist der §§ 24 Abs. 1 iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 ist somit gegeben.

III.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

III.5. Der Beschwerdeführer hat von Anbeginn an zugestanden, sein Fahrzeug im Bereich des am Tatort verordneten Halte- und Parkverbotes abgestellt zu haben sowie, dass er vor Beginn der Ladetätigkeit (Einladen eines Kühlschranks) noch Geld beim Bankomat des gegenüberliegenden Geldinstituts behoben hat. Der Beschwerdeführer hat dies auch in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erklärt.
Insgesamt hielt der Beschwerdeführer ca. 10 Minuten im Halte- und Parkverbot.
Das Verschulden ist im konkreten Fall daher als gering zu beurteilen.
Liegt aber nur ein geringes Verschulden vor, so kommt gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Einstellung bzw. Erteilung einer Ermahnung in Betracht, wenn die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind.
Hinsichtlich des geschützten Rechtsgutes ist zu berücksichtigen, dass die konkrete Beeinträchtigung (nur) in einem Ausmaß erfolgte, welches die Erteilung einer Ermahnung nicht ausschließt, zumal der Beschwerdeführer ja tatsächlich eine Ladetätigkeit durchführte und „nur“ ca. 10 Minuten sein Fahrzeug abgestellt hatte. Angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls, insbesondere auch des gegenständlich geringen Verschuldens, ist eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 1 VStG geboten. Eine Ermahnung erscheint auch geboten, um den Beschwerdeführer von einer vergleichbaren Übertretung abzuhalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch für das verwaltungsbehördliche Verfahren vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer